

Söhne, wie es sogar noch der Sachsenspiegel, Lehnr. A. 21, § 3 bestimmt sagt: it ne erft nieman nen len wen die vader uppe den sone.¹ Sollten auch andere Verwandten erberechtigt sein, so wurde dies im Lehnungsvertrag ausdrücklich festgesetzt. Wenn keine entgegenstehenden Ansprüche vorlagen, konnte der Lehensherr das Lehen auch an die Witve des Vasallen oder deren zweiten Gatten vergeben, doch hatten diese keinen Rechtsanspruch darauf.² Die Nachfolge im Lehen konnte immer nur ein Sohn beanspruchen, doch fand eine Teilung durch den Herrn wohl oft statt.

Es war nichts Seltenes, dafs Einer Vasall von mehreren Herren war. Die Treue gegen die älteren Herren wurde zwar bei späteren Lehnverbindungen in der Regel vorbehalten, und die Verpflichtungen gegen den König sollten allen anderen vorangehen. Aber es konnte nicht fehlen, dafs durch die sich mannigfach kreuzenden Lehnverbindungen die Ordnung des Staates bedenklich erschüttert wurde (Waitz VI², S. 64). Zweifel konnten sich auch erheben, ob die Aftervasallen neben oder gar über ihrem Senior auch dem Oberlehensherrn verpflichtet waren. Persönliche Vorteile und Freundschaften haben hierin jedenfalls öfter den Ausschlag gegeben als Eid und Rechtsherkommen. Nichts hat den politischen Charakter der Nation mehr verdorben als dieses System, das private Beziehungen zur Grundlage des staatlichen Lebens machte.

Vielen Grundherrschaften brachte das Lehnswesen den Untergang. Um mit möglichst zahlreicher Streitmacht in die politischen Händel eingreifen zu können, verschleuderten die Herren ihre Güter als Lehen. Die Vasallen thaten ihr Lehen sehr oft wieder an zahlreiche Aftervasallen aus. Ein ergiebiger Landwirtschaftsbetrieb wurde dadurch unmöglich. Die Vasallenscharen waren zu ihrer Erhaltung auf den Krieg angewiesen, und wenn dieser ruhte, auf Raub. Das waren die Elemente, die sich gegen Heinrich IV. erhoben, wovon dessen Biograph eine so treffende Schilderung giebt.³

Seit Otto dem Grofsen gewöhnte man sich, die Reichsämtler als Lehen zu betrachten. Doch gelang es in unserer Periode nicht, alle Grundsätze des Lehnrechts hier durchzusetzen. Namentlich das Erbrecht entwickelte sich im Reichslehnswesen nur langsam. Noch Friedrich I. hat im Jahre 1158 die Erblichkeit der Reichsämtler als usurpiert bezeichnet.⁴

Von königlichen Vasallen, die nicht Fürsten sind, erfahren wir nur wenig (Waitz VI², S. 11). Und noch giebt es freie Herren, die ihren Grundbesitz

1) Es erscheint selbst zweifelhaft, ob das Lehnrecht in unserer Periode ein Repräsentationsrecht der Enkel kennt. Homeyer S. 450 ff. Schulze, Erstgeburt, S. 189. Erb- und Familienrecht S. 34. Heusler, Instit. II, S. 614.

2) Schulze, Erb- und Familienrecht, S. 35. Waitz VI², S. 88 f. Über die Reichslehen siehe unten.

3) Vita H. c. 8. Dazu Nitzsch, Min. u. B. S. 63. DG. II², S. 132. 140.

4) Mon. Germ. h. Leg. II, S. 113 ff. Schulze, Erstgeburt, S. 196 ff.